
Werkhinterlegungs-Dienst

Weshalb?

Im schweizerischen Recht hängt der Schutz eines Werks durch das Urheberrecht nicht von einer Formalität ab: das Werk wird demnach bereits aufgrund seiner Existenz geschützt. Wenn jedoch **das Werk noch nicht an die Öffentlichkeit gebracht wurde**, liegt es in Ihrem Interessen, sich gegen Plagiate zu schützen, indem Sie sich ein Beweismittel für das frühere Bestehen Ihrer Schöpfung sichern. Die Werkhinterlegung bei der SSA bietet die Lösung dieses Problems. Selbstverständlich können Sie sich auch für eine andere Möglichkeit entscheiden, wie z.B.:

- Hinterlegung des Werks bei einem Dritten (Notar, Anwalt, Treuhänder usw.)
- oder Versand eines Einschreibens an Sie selbst und Aufbewahrung des versiegelten Dokuments.

Welchen Beweiswert besitzt eine solche Hinterlegung?

Die Hinterlegung bei der SSA bescheinigt, dass das im Umschlag enthaltene Werk zum Zeitpunkt der Hinterlegung existierte.

Achtung, die Hinterlegung stellt insbesondere keinen Beweis dar:

- für die **Urheberschaft** des Werks
In Art. 8 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht (URG) wird bestimmt, dass als Urheber oder Urheberin gilt, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen genannt wird. Daher ist es unerlässlich, dass der Urheber das hinterlegte Werk mit seinem Namen versieht.
- für die **Eigenschaft als vom URG geschütztes Werk**
Die SSA kontrolliert nicht, ob das hinterlegte Werk unter den Begriff des geschützten Werks im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des URG fällt, der insbesondere den individuellen Charakter des Werks (Originalität) zur Bedingung macht. Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass Ideen als solche vom URG nicht geschützt werden.

Was kann man hinterlegen?

Jede künstlerische Schöpfung, die in das Repertoire der SSA fällt (dramatisches, musikdramatisches, audiovisuelles oder multimediales Werk), kann Gegenstand einer Hinterlegung sein. Gehört ein Werk nicht dem Repertoire der SSA an, ist die Hinterlegung nur dann möglich, wenn der Urheber oder die Urheberin oder, bei mehreren Urhebern, einer der Miturheber Mitglied der SSA ist. Eine Hinterlegung kann jedoch aufgrund des Volumens oder des Wesens des betreffenden Werkes abgelehnt werden.



Was kostet die Hinterlegung?

Die Hinterlegung eines Werks, das in das Repertoire der SSA fällt, ist für SSA-Mitglieder kostenlos. Für die Miturheber eines Werks ist die Hinterlegung ebenfalls kostenlos, wenn einer der Urheber Mitglied der SSA ist.

In allen anderen Fällen muss für die Werkhinterlegung eine Gebühr von CHF 50.- entrichtet werden. Die SSA erklärt die Werkhinterlegung erst dann für gültig, wenn die Gebühr im Voraus bezahlt wurde oder sie zum Zeitpunkt der Hinterlegung entrichtet wird.

Wer kann hinterlegen?

Es können drei Möglichkeiten auftreten:

- Sie unterzeichnen als Urheber des hinterlegten Werks den Vertrag selbst.
- Das zu hinterlegende Werk ist ein Kollektivwerk, das Sie zusammen mit mehreren Urhebern geschaffen haben. In diesem Fall müssen Sie eine Vollmacht der Miturheber vorlegen, in der Ihnen das Recht übertragen wird, die Miturheber für die Hinterlegung des Werks in deren Namen zu vertreten.
- Sie übertragen die Hinterlegung Ihres Werks einem Dritten : dieser muss ebenfalls eine Vollmacht vorlegen, in der Sie ihn ermächtigen, Sie zu vertreten.

Ernennt der Urheber einen Vertreter, stellt dieser den einzigen Ansprechpartner der SSA dar, solange seine Befugnisse ihm nicht entzogen werden.

NB: Wird eine Bearbeitung oder eine Übersetzung hinterlegt, muss keine Vollmacht des Urhebers des bereits bestehenden Werks vorliegen. Dies entbindet den Bearbeiter oder den Übersetzer nicht davon, die Bewilligung dieses Urhebers zu erhalten, sobald eine Nutzung der Bearbeitung in Frage steht.

Wie muss man vorgehen?

Hinterlegungsverfahren:

Die Hinterlegung findet grundsätzlich direkt in den Räumlichkeiten der SSA statt. Die Hinterlegung auf dem Postweg ist jedoch ebenfalls zulässig. Achtung: der Umschlag darf nur ein einziges Werk enthalten.

- Hinterlegung in den Büros der SSA:
Sie legen **eine Kopie** des Werks in den **von der SSA zur Verfügung gestellten Spezialumschlag**, füllen sämtliche dort aufgeführten Rubriken aus, mit Ausnahme des Feldes "Datum", schliessen den Umschlag und unterzeichnen quer über die Umschlagsklappe. Die SSA vermerkt das Datum und die Registernummer der Hinterlegung und versieht den Umschlag dann mit einem Wachssiegel. Die SSA gibt Ihnen eine nummerierte Hinterlegungsbescheinigung, die sie im Falle einer Zurücknahme vorlegen müssen. Ist die Werkhinterlegung gebührenpflichtig, muss die Bezahlung an Ort und Stelle in bar erfolgen.



- **Hinterlegung auf dem Postweg:**
Wenn Sie sich für den Postweg entscheiden, muss die Hinterlegung obligatorisch **in einem von der SSA zur Verfügung gestellten Umschlag** stattfinden, wie oben beschrieben wurde, und in einem **Versandumschlag** an die SSA geschickt werden. Ist die Hinterlegung gebührenpflichtig, muss dem Versand eine Kopie des Zahlungsbelegs beigefügt werden. Jede Hinterlegung, die gegen diese Bedingungen verstossen sollte, wird abgelehnt. Bei Empfang des Umschlags vermerkt die SSA auf dem Umschlag das Datum des Empfangstages: Sie erhalten die Hinterlegungsbescheinigung per Post.

Einverständnis mit den Hinterlegungsbedingungen:

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Umschlag bestätigen Sie, die Bedingungen für die Werkhinterlegung zu kennen und zu akzeptieren.

Einige nützliche Hinweise:

Sobald der Umschlag verschlossen wurde, dürfen Sie ihn nicht mehr öffnen, um ein weiteres Dokument hinzuzufügen. Sie behalten als Urheber selbstverständlich das Recht, Ihr Werk abzuändern; das abgeänderte Werk muss aber erneut hinterlegt werden.

- Wir verlangen, dass der Urheber **eine Kopie** seines Werkes hinterlegt oder hinterlegen lässt und das Original selbst verwahrt.
- Jede Adressänderung muss der SSA unbedingt sofort mitgeteilt werden.
- Im Falle eines Gerichtsverfahrens ist es ratsam, den Umschlag bei der SSA nicht zurückzufordern, sondern es dem Richter zu überlassen, gegebenenfalls die Vorlegung dieses Dokuments zu verlangen.

Vertragsdauer

Die SSA behält das hinterlegte Werk fünf Jahre lang; während dieser Periode steht es dem Hinterlegenden frei, sein Dokument aufgrund der Hinterlegungsbescheinigung jederzeit zurückzufordern. Nach Vertragsablauf muss der Hinterlegende die SSA innerhalb von 30 Tagen darüber informieren, ob er die Hinterlegung für dieselbe Dauer erneuern oder das hinterlegte Werk zurücknehmen will. Wird die SSA vom Hinterlegenden nicht benachrichtigt, vernichtet sie die Hinterlegung, da diese Regel eine unnütze weitere Aufbewahrung verhindern soll.

Weitere Informationen

Sollen einige Exemplare in Umlauf gebracht werden, empfehlen wir das Anbringen des Vermerks "Dieses Werk wurde am unter der Nr. bei der SSA hinterlegt".

Desgleichen ist die Abkürzung "C" (Copyright) mit der Angabe des Namens des Urhebers und des Veröffentlichungsdatums nützlich, sei es nur um darauf hinzuweisen, dass das Werk geschützt ist. Denn die Unterzeichnerstaaten der Berner Übereinkunft anerkennen zwar den Schutz des Werks ab seiner Schöpfung, andere Länder respektieren diesen Grundsatz jedoch nicht. Für diejenigen unter ihnen, die das Welturheberrechtsabkommen unterschrieben haben, ersetzt der Vermerk der Abkürzung "C" auf den Werkexemplaren jede Formalität, die von den verschiedenen nationalen Rechtsprechungen vorgeschrieben sein könnten, und verkörpert eine Bedingung für den Schutz des Werks.



Wenn das Werk in den USA verbreitet werden soll, wenden Sie sich an das Copyright Office in Washington, das sich um die Registrierung und die Werkhinterlegung kümmert (Register of Copyrights, Copyright Office, Library of Congress, Washington D.C. 20559-6000).
Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Bedingungen massgebend.

Hinweis für Nichtmitglieder: unsere Hinterlegungsdienstleistung wird ausserhalb unserer Aktivitäten betreffend die Verwaltung von Urheberrechten angeboten und zieht keinen Beitritt zur Gesellschaft mit sich. Wenn Sie jedoch Werke schaffen, die in unseren Tätigkeitsbereich fallen (dramatische, musikdramatische, audiovisuelle und multimediale Werke), und uns die Verwaltung Ihrer Rechte anvertrauen möchten, verlangen Sie bitte umgehend unsere Unterlagen!